

Inhalt der « info CCIH »

In Kürze...

Änderungen ab dem 08.02.2021

Auflistung aller Leistungen, die derzeit in Kraft sind

COVID-19: Coronavirus Erwerbsersatz (Stand: 08.02.2021)

In Kürze...

- Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage und Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geändert. Diese Änderungen treten am 8. Februar 2021 in Kraft.
- Um das Merkblatt 6.13 Corona-EO zu lesen, [klicken Sie hier](#)
- Um die aktuelle Version der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) zu lesen, [klicken Sie hier](#)

Änderungen ab dem 8. Februar 2021

Entschädigung infolge Quarantäne

Gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage dauert die Quarantäne 10 Tage. Diese verordnete Quarantänemassnahme kann durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person aufgehoben werden, sofern die anspruchsberechtigte Person auf eigene Kosten einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen lässt und dieser negativ ausfällt.

Aufgrund dieser Änderung der Quarantäne-Regelung wird **ab dem 8. Februar 2021 der Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne in allen Fällen auf maximal 7** statt wie bisher 10 Taggelder begrenzt.

Personen, die vor dem 8. Februar 2021 in Quarantäne waren, haben weiterhin Anspruch auf maximal 10 Tagegelder.

Auflistung aller Leistungen, die derzeit in Kraft sind (zur Erinnerung)

- ✓ Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder
- ✓ Anspruch infolge Quarantäne
- ✓ Anspruch infolge eines geltenden Veranstaltungsverbotes oder infolge Nichtgenehmigung der Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
- ✓ Anspruch infolge Betriebsschliessung
- ✓ Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit
- ✓ Anspruch für besonders gefährdete Personen

Die Kurzarbeit oder eine andere Sozialversicherung (und VVG) hat Priorität vor der Zahlung des Corona-EO!

Kontakt

AHV-Ausgleichskasse der Uhrenindustrie

Ihre AHV-Agentur

8. Februar 2021

*Diese «info CCIH» hat ausschliesslich einen informativen Charakter. Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.
Sie wurde aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 erstellt und wird gegebenenfalls angepasst.*